

**Formular zum Nachweis über Impfschutz oder Immunität gegen  
Masern gegenüber der Universität Bonn gemäß  
Infektionsschutzgesetz §20 Abs. 8**

Studiendekanat der  
Medizinischen Fakultät

Univ.-Prof. Dr. Bernd Pötzsch  
Prodekan für Lehre und Studium

Gemäß dem durch das Masernschutzgesetz aktualisierten Infektionsschutzgesetz darf seit dem 01.03.2020 ein/e Arbeitgeber\*in nur Beschäftigte mit Tätigkeiten in Gesundheitseinrichtungen beauftragen, die vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis über Impfung oder Immunität gegen Masern vorlegen (IFSG § 20 Absatz 9, Punkt 1 und 2). Bitte lassen Sie hierfür dieses Formular von ihrer Hausärztin/ihrem Hausarzt ausfüllen. Evtl. Kosten für die Bescheinigung trägt die Universität nicht, vielmehr ist die Bescheinigung Zulassungsvoraussetzung. Vor 1971 Geborene sind aufgrund anzunehmender natürlicher Immunität nicht vom Masernschutzgesetz betroffen und benötigen keine Bescheinigung!

Studiendekanat  
der Medizinischen Fakultät  
Venusberg-Campus 1  
Gebäude 33  
53127 Bonn

<https://www.medfak.uni-bonn.de>

**Ärztliches Zeugnis**

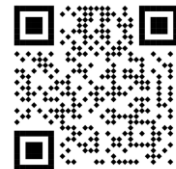
Für Frau/Herrn \_\_\_\_\_,

geb. am \_\_\_\_\_ Matrikelnummer \_\_\_\_\_

wird folgendes ärztlich bescheinigt:

- zweimalige dokumentierte Masern-Impfung mit Lebendimpfstoff erfolgt (gemäß § 22, Absatz 1 und 2)
- serologischer Immunitätsnachweis liegt vor (positiver Nachweis von Masern-Virus-Antikörper IgG vom \_\_\_\_\_).
- frühere Masernerkrankung durchgemacht (dem/der Ausstellenden selbst bekannt, rein anamnestische Angabe nicht ausreichend)
- medizinische Kontraindikation gegen Lebendimpfung besteht (gemäß STIKO-Empfehlungen, z. B. Impfen bei Immundefizienz Bundesgesundheitsblatt 04/2019)

Ihr Weg zu uns  
auf dem UKB-Gelände:



WHC4MQ

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel